

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Per E-Mail: info@seefeld.de

Gemeinde Seefeld

Am Technologiepark 16
82229 Seefeld

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
09.12./17.12.2020

Bitte in der Antwort angeben
301.1-1401.1-St 2070 Hechendorf

Verkehrswesen

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00
Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer-Nr. [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
verkehrswesen@lra-starnberg.de

Starnberg 20.01.2021

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Antrag der Fraktion Grüne / BI Eichenallee vom 02.12.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre o.g. E-Mails haben wir erhalten. Nach Prüfung der Rechts- und Sachlage teilen wir ihnen Folgendes mit:

1. Einrichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastrreifen“) an den aufgeführten vorhandenen Querungshilfen

Fußgängerüberwege können eine gute Möglichkeit darstellen, Fußgängern einen sicheren Wechsel der Straßenseite zu ermöglichen. Allerdings setzt die Anlage eines Fußgängerüberweges dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Der vom Antragsteller unterbreitete Vorschlag, einen „Zebrastrreifen“ anzubringen, ist, im Gegensatz zur häufigen öffentlichen Meinung, nicht zwangsläufig sicherheitsfördernd. Dazu stellt beispielsweise das Institut für Straßenverkehr des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. folgendes fest:

„Eine hohe Anzahl von Verkehrsunfällen ereignet sich an eingerichteten Fußgängerüberwegen. Zebrastrreifen werden häufig gefordert, wobei die Schutzwirkung falsch eingeschätzt wird. Das Vorrangverhältnis zwischen Fußgängern und Fahrzeug ist in der Praxis häufig unklar, so dass eine Abstimmung erfolgen muss. Zudem führt die vermeintliche Sicherheit, die ein Zebrastrreifen vermittelt, dazu, dass viele Fußgänger ihre ansonsten zu beobachtende Sorgfalt vor der Querung einer Straße außer Acht lassen.“

Diese Beobachtungen insbesondere beim Verhalten von Kindern an Fußgängerüberwegen führten dazu, dass zwischenzeitlich einige „Zebrastrreifen“ wieder zurückgebaut wurden.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

Zur Anlegung eines Zebrastreifens ist die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten. Neben den allgemeinen und örtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Fußgängerüberweges sind auch die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Wir haben uns dazu die angesprochenen Querungshilfen vor Ort angesehen. Diese liegen im übergeordneten Straßennetz, das dem überregionalen Durchgangsverkehr dient. Die bisherigen Querungshilfen erfüllen sämtliche baulichen und verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen. Diese ermöglichen den Fußgängern eine gefahrlose Querung.

Laut Mitteilung der Polizei sind die Unfallzahlen in diesem Bereich niedrig. Nach übereinstimmender Einschätzung der unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Starnberg, des Staatlichen Bauamtes Weilheim als Straßenbaulastträger und der Polizeiinspektion Starnberg sind vor diesem Hintergrund im beschriebenen Bereich derzeit keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich.

Daher lehnen wir in Abstimmung mit Polizei und Staatlichem Bauamt die Errichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) ab.

2. Errichtung einer festen Radaranlage zur Geschwindigkeitskontrolle
Stationäre Blitzer dürfen nur bei Unfallhäufungen aufgestellt werden. Zuständigkeits halber leiten wir Ihre Anfrage an die Polizeiinspektion Starnberg weiter.

3. Geschwindigkeitsmessungen anhand eines „Smiley“; teilweise offen – teilweise verdeckt gemessen
Gegen die Aufstellung eines „Smiley“ bestehen derzeit keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass Geschwindigkeitsmessungen mittels „Smiley“ nur dann verwertbar sind, wenn das Messgerät korrekt geeicht ist und nicht direkt am Ortseingang steht. Bitte stimmen Sie die Standorte mit uns ab.
Könnten Sie uns bitte anschließend die Ergebnisse übermitteln?

4. Kommunale Verkehrsüberwachung
Der Gemeinde steht es frei, den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland mit der Geschwindigkeitsüberwachung zu beauftragen.

5. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO). Für eine davon abweichende Geschwindigkeitsreduzierung müssen die Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das

allgemeine Risiko der Beeinträchtigung von Leben, Leib oder Gesundheit erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Der Begriff „erheblich übersteigt“ in § 45 Abs. 9 StVO verlangt von der Straßenverkehrsbehörde, ihre Anordnung als „zwingend erforderlich“ zu charakterisieren. Ist das nicht möglich, darf eine Verkehrszeichenanordnung nicht erfolgen.

Bei der Ermessensentscheidung, wie der Verkehr zu regeln ist, sind gemäß den Rechtsgrundsätzen für gestaltende Verwaltungsentscheidungen die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen. Abwägungserheblich sind dabei nur qualifizierte Interessen, also solche, die über das Interesse jeden Verkehrsteilnehmers, in seiner Freiheit möglichst wenig beschränkt zu werden, hinausgehen. Die Lenkungsmöglichkeiten gemäß § 45 StVO sind grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit abgestellt und schützen daneben nur in geringerem Umfang auch die Belange Einzelner.

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs setzt eine konkrete Gefahrenlage und eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation voraus. Die Verkehrssituation muss unter dem Gesichtspunkt sorgfältig geprüft werden, ob der Eintritt eines schädigenden Ereignisses, also hauptsächlich von Verkehrsunfällen, hinreichend wahrscheinlich erscheint. Nach pflichtgemäßem Ermessen ist zudem zu befinden, ob die gewünschte Regelung durch das Verkehrszeichen zwingend erforderlich ist, weil die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln, zu denen jeder Verkehrsteilnehmer durch die Vorschriften der StVO verpflichtet ist, nicht ausreichend sind.

Gerade eine Geschwindigkeitsbegrenzung darf nur dann und insoweit angeordnet werden, wenn eine atypische, konkrete und besondere Gefahrenlage vorliegt. Dabei muss die örtliche Verkehrssituation des fraglichen Straßenabschnitts eine konkrete Verkehrsgefahr – eine im Vergleich zu anderen Ortsstraßen erhöhte Unfallhäufigkeit – hinreichend wahrscheinlich machen. Eine Verkehrsbeschränkung, wozu die Geschwindigkeitsreduzierung zählt, ist rechtswidrig, wenn keine konkreten, streckenbezogenen, besonders hohen Risiken nachweisbar sind. Vor diesem Hintergrund kommen die ermittelten Verkehrsunfällen durch die Polizeiinspektion Starnberg und den erfassten Verkehrsmengen eine wesentliche Rolle zu.

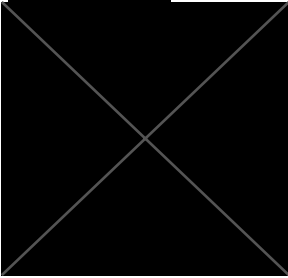
Grundsätzlich hat der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen. Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite, des übersichtlichen Streckenverlaufes sowie dem beidseitigem Gehweg ist er bereits allein aus diesen Gründen verpflichtet, seine Geschwindigkeit an den entsprechenden Stellen zu reduzieren. So hat ein Fahrzeugführer insbesondere im Zuge von Ortsdurchfahrten mit querenden Fußgängern, einfahrenden oder parkenden Fahrzeugen auf der Fahrbahn zu rechnen.

Unbestritten bleibt zwar das subjektive Empfinden eines Fußgängers, einer größeren Gefahr ausgesetzt zu sein, wenn Fahrzeuge auf geraden Teilstücken schneller als mit 30 km/h an ihnen vorbeifahren. Allerdings ist trotzdem keine Gefahrenlage für Fußgänger erkennbar, die eine Geschwindigkeitsreduzierung notwendig werden lässt.

Aus unserer Sicht sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gegeben.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



In Abdruck

Polizeiinspektion Starnberg
Rheinlandstraße 1
82319 Starnberg

per E-Mail: [REDACTED]@polizei.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beantwortung zu Punkt 2.

In Abdruck

Staatliches Bauamt Weilheim
[REDACTED]
Münchner Straße 39
82362 Weilheim

per E-Mail: [REDACTED]@stbawm.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. zur Post gegeben am 20.01.2021 (Versand per E-Mail)

IV. zum Vorgang